

Kanzlei Claim „zu schnell, zu dicht, zu rot, zu blau“

Was Unternehmen und Marken schon lange nutzen, wird zunehmend auch von großen Anwaltskanzleien eingeführt: Verwendung eines fest mit dem Unternehmens- oder Markennamen verbundenen Satzes oder Teilsatzes, der Bestandteil des Unternehmenslogos oder Markenzeichens sein kann. UWE LENHART Rechtsanwälte wählten „zu schnell, zu dicht, zu rot, zu blau“, um das exklusive Angebot von Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet der Verteidigung in Verkehrsstraf- und -bußgeldsachen – wie Geschwindigkeitsüberschreitungen, Abstands- und Rotlichtverstöße oder Trunkenheitsfahrten – zu kommunizieren.

Die verwendeten Worte sollen sowohl das Leistungsportfolio als auch das Alleinstellungsmerkmal als nahezu ausschließlich auf dem Gebiet des Verkehrsstrafrechts einschließlich Ordnungswidrigkeiten- und Fahrerlaubnisrechts tätige Sozietät von Rechtsanwälten kommunizieren und gegenüber Rechtsuchenden die Positionierung verdeutlichen. Ziel ist es, dass der Claim zu geflügelten Worten im Zusammenhang mit UWE LENHART Rechtsanwälten und Verkehrsstraf- und -bußgeldrecht wird.

Der Claim ist als Wortmarke mit der Registernummer 30 2013 035 437 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.